



Bezirksregierung
Düsseldorf



Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Informationsveranstaltung für die Schulleiterinnen und Schulleiter im Regierungsbezirk Düsseldorf

Dezernat 47

www.brd.nrw.de/schule



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Inhalt

➤ Einführung	3
➤ Lehrerrat	21
➤ Schwerbehindertenvertretung	40
➤ Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	45
➤ Unbefristete Einstellungen	50
➤ Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte)	58
➤ Befristete Einstellungen	72
➤ Dienstreisegenehmigungen	83
➤ Mehrarbeit	90
➤ Sonderurlaub	95
➤ Entlassung auf eigenen Antrag	102
➤ Kündigung bzw. Auflösungsvertrag	109
➤ Dienstzeugnisse / qualifizierte Arbeitszeugnisse	120

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 2

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

Der Dienstvorgesetzte – wer ist das?

- **Dienstherr (§ 2 BeamtStG):**
Institutionen mit der Befugnis ein Beamtenverhältnis zu begründen
z.B. Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften und rechtsfähige Anstalten
- **Vorgesetzte/r (§ 2 Abs. 5 LBG, § 59 Abs. 2 SchulG):**
Jede(r), die oder der einer verbeamteten oder tarifbeschäftigten Lehrkraft dienstliche Anordnungen (= Weisungen) erteilen darf.
- **Dienstvorgesetzte/r (§ 2 Abs. 4 LBG):**
Jede(r), die oder der für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist, die die Beamtin oder den Beamten in persönlichen Rechtstellungen betreffen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 3

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Was betrifft die persönliche Rechtstellung?

```

graph TD
    Einstellung --> Beforderung[Beförderung]
    Beforderung --> Entlassung
    Entlassung --> Beurlaubung
    Beurlaubung --> Abordnung[Abordnung/ Versetzung]
    Abordnung --> Nebentatigkeit[Nebentätigkeit]
    Nebentatigkeit --> Disziplinar[Disziplinarmaßnahmen]
    Disziplinar --> Teilzeit[Teilzeit Altersteilzeit]
    Teilzeit --> Einstellung
  
```

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 4



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Übernahme der Dienstvorgesetzteneigenschaft:

- § 59 Absatz 5 SchulG
- BASS 10 – 32 Nr. 44: „Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“
- BASS 10 – 32 Nr. 32: „RdErl. Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 5



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Was muss ich inhaltlich als Dienstvorgesetzter bei Entscheidungen beachten?

Unter anderem

- Beamtenstatusgesetz, Landesbeamtengesetz, Laufbahnverordnung, TV-L, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Sozialgesetzbuch IX, etc.
- sich darauf beziehende Verordnungen und Erlasse
- Rechtsprechung (z.B. Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, BVerfG, ...)
- BASS

Wo bekomme ich die Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung ...?

- www.recht.nrw.de (Landesrecht) bzw. <http://www.gesetze-im-internet.de/> (Bundesrecht) – wegen Aktualität bitte unmittelbar dort und nicht auf irgendwelchen Internetseiten (Aktualität? Inhalt korrekt?) recherchieren
- BASS
- z. B. www.nrwe.de, www.bundesarbeitsgericht.de

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 6



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Schulen erhalten partielle Dienstvorgesetzteneigenschaften

nur, soweit in

- § 1 Absatz 5 und 6 der VO BASS 10 – 32 Nr. 44 bzw.
- Ziffer 3.1 des RdErl. BASS 10 – 32 Nr. 32

ausdrücklich genannt.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 7



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Der Schulleitung werden nur einige Aufgaben übertragen

- Schulleitung hat bereits Aufgaben des Dienstvorgesetzten erhalten, z.B. Befreiung von Amtshandlungen, Erteilung von Aussagegenehmigungen, Dienstbefreiung Mutterschutz, Sonderurlaub bis zu 5 Tagen (§ 1 Abs. 8 der VO BASS 10 – 32 Nr. 44) und Beurteilungen gemäß § 59 Abs. 4 SchulG / § 1 Absatz 7 der VO BASS 10 – 32 Nr. 44
- Schulleitung erhält einen weiteren Teil der dienstrechtlichen Entscheidungszuständigkeiten
- Für die übrigen Entscheidungen bleibt die Bezirksregierung zuständig

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 8

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

Der Schulleitung werden folgende Aufgaben übertragen

ZuständigkeitsVO	Beamte	Tarifbeschäftigte	Zustimmung LR
§ 1 Abs. 5 Nr. 2	Entlassung auf eigenen Antrag (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG, § 27 Abs. 3 LBG)	Beendigung durch Auflösungsvertrag oder eigene Kündigung (§ 34 TV-L)	Bei Auflösungsvertrag Anhörung
§ 1 Abs. 5 Nr. 3	Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen § 62 LBG, § 2 LRBG	Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen § 44 Nr. 2 TV-L	nein

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 9

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

ZuständigkeitsVO	Beamte	Tarifbeschäftigte	Zustimmung LR
§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gem. § 93 Abs. 2 LBG	Erteilung eines Zeugnisses nach § 35 TV-L	nein
§ 1 Abs. 5 Nr. 5	Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit gem. § 61 LBG, §§ 1 ff MVergV	Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit § 44 Nr. 2 TV-L	Ja, soweit Mehrarbeit vorauszusehen ist; sonst nein

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 10

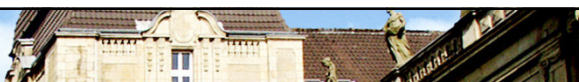

Bezirksregierung
Düsseldorf


Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

ZuständigkeitsVO	Beamte	Tarifbeschäftigte	Zustimmung LR
§ 1 Abs. 5 Nr. 6	Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Abs. 1 FrUrIV NRW	Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub und Gewährung von Arbeitsbefreiung (§§ 28 und 29 TV-L)	nein

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 11


Bezirksregierung
Düsseldorf


Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

Unterstützung durch Back-Office

- Unterstützung und Beratung erfolgen insbesondere bei der
 - Vorbereitung von Dokumenten (Urkunden, Arbeitsverträgen etc.)
 - soweit nicht durch Online-Hilfe möglich, werden sie bis zur Unterschriftsreife erstellt
- Online Handbuch (Formulare, Muster, Ablaufschemata):
<http://www.schulleitung.schulministerium.nrw.de/leitungsqualifizierung/qualifikationserweiterung/bb581f56-1840-42f3-b8af-064bd45e6930.htm>
 (Homepage MSW => Schulleitungen => online-Arbeitshilfe)

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 12

Bezirksregierung Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

SCHULMINISTERIUM.NRW.DE
Das Bildungsportal

Anmeldung | Kontakt | Impressum

Zur Suche

zurück zur Übersicht Für Schulleiterinnen und Schulleiter - Service - DV Online-Arbeitshilfe

Schulmanagement NRW
Aktuelles
Für Schulleitungen
Leitbild
Leistungsqualifizierung
Eignungsfeststellung
Service

Online-Arbeitshilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben von Dienstvorgesetzten an öffentlichen Schulen wahrnehmen

***** Die Online-Arbeitshilfe wird zur Zeit wegen des neuen LPVG überarbeitet ! *****

Mit der Ausweitung der Dienstbefugnisse von Schulleiterinnen und Schulleitern (im Folgenden Schulleitungen genannt) durch die Schulgesetzänderung vom 24.06.2009 und die Änderung der ZuständigkeitsVO für Beamte gehen Aufgaben der Dienstvorgesetzten von Bezirksregierungen und Schülern auf die Schulleitungen über.

Die Übernahme dieser Entscheidungszuständigkeiten stärkt die Schulleitungsfunktion. Auch nach der Übernahme der Dienstbefugnisse bleibt die mit den Aufgaben verbundene Verwaltungsarbeit weitestgehend bei den Bezirksregierungen bzw. Schülern. Sie stehen als Servicestellen zur Verfügung, bereiten für die Schulleitungen die Entscheidungen vor bzw. wickeln sie verwaltungsmäßig ab.

Um die aus dieser neuen Arbeitsteilung zwischen Schulleitung und Schulaufsicht resultierenden Arbeitsabläufe möglichst einfach und optimal zu gestalten, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW in Abstimmung mit den Bezirksregierungen die vorliegende "Online-Arbeitshilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben von Dienstvorgesetzten an öffentlichen Schulen wahrnehmen" entwickelt. Sie gibt Empfehlungen für die Arbeitsabläufe, erhält Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen und verschiedene Mustervordrucke.

IM KONTEXT

- Rechtliche Grundlagen
- Masterformulare
- Download DV Online-Arbeitshilfe

DE 10:50 12.12.2012

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 13

Bezirksregierung Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Bezirksregierung Düsseldorf

Startseite | Wir über uns | Organisation | Presse | Stellenausschreibungen

Erweiterte Suche

Sie befinden sich hier: Startseite > Schule > Personalangelegenheiten >

Personalangelegenheiten

SERVICE, FORMULARE UND WEITERE DOWNLOADS

Datum	Bezeichnung
03.12.2012	STD 424 - Antrag Mehrarbeit (DOC) 187 KB
03.12.2012	Flexible Mittel für VU-EZU - Antragsformular (außer Grundschulen) (Formular PDF) 122 KB
03.09.2012	Dienstliche Beurteilung (DOC) 180 KB
08.08.2012	Flexible Mittel für VU-EZU - Antragsformular (Grundschulen) (Formular PDF) 142 KB
18.05.2012	Antrag Sonderurlaub Kind krank (Formular PDF) 240 KB

Weitere Formulare

LEHREINSTELLUNG

Alle Informationen, die Sie zum Thema "Lehrereinstellung" benötigen, finden Sie unter:

- Schule, Lehrereinstellung / Aktuelle Hinweise

ZUSTÄNDIGKEITEN: IHRE PERSONALSACHBEARBEITUNG

Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten Grund-/Hauptschulen Gesamt-Gemeinschaftsschulen Gymnasien/Weiterbildungskollegs Berufskollegs Realschulen Vorbereitungsdienst Schulaufsichtsbeamten/-beamtinnen

FRAGEN UND ANTWORTEN

GLEICHSTELLUNG SCHULE

DE 10:40 12.12.2012

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 14

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Zuständigkeiten auf der Homepage

ZUSTÄNDIGKEITEN: IHRE PERSONALSACHBEARBEITUNG

Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten Grund-
/Haupt-/Förderschulen Gesamt-/Gemeinschaftsschulen
Gymnasien/Weiterbildungskollegs Berufskollegs
Realschulen Vorbereitungsdienst
Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamte

FRAGEN UND ANTWORTEN

➤ Bisherige Ansprechpartner in der Bezirksregierung bleiben zuständig

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 15

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

- **Wie kommuniziere ich postalisch „richtig“?**
 - Adressierung als „persönlich“: nur der namentlich bezeichnete Empfänger darf öffnen
 - gleiches gilt bei Namensnennung vor dem Behördennamen (Max Mustermann, Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat ...)
 - möglichst grundsätzlich keine namentliche Adressierung (aber bitte immer das Az. des Dezernat 47 verwenden)
 - soll grds. ein bestimmter Empfänger öffnen, die Sache aber auch nicht bis zu dessen Rückkehr aus Urlaub, Erkrankung o.ä. liegen bleiben:

bitte verwenden Sie unbedingt den Zusatz **o.V.i.A.** (= oder Vertreter/in im Amt)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 16



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

Unterstützung durch Back-Office

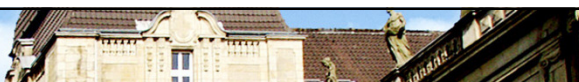
Wie erfolgt der Versand der unterschriftsreifen Produkte?

- per E-Mail oder postalisch
- Aus Datenschutzgründen für E-Mails keine Nutzung von E-Mail-Accounts bei T-Online, Web.de etc.
- d.h. E-Mail-Versand nur im Landesnetz
- Nutzung des zur Kommunikation mit der Schulaufsicht bereitgestellten Verwaltungspostfachs *Schulnummer.Dienst@schule.nrw.de*
- Hinweise zur dienstlichen Nutzung von E-Mail-Accounts gibt es auf der Homepage des MSW unter Schulverwaltung => E-Mail-Management in der Schule

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 17



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Einführung

Warum ist die Nutzung von Back Office so sinnvoll?

- Entscheidungsroutine des Dez. 47 / Entscheidungsqualität
- weniger Arbeitsaufwand für Sie
- Einheitlichkeit der Entscheidungen im Regierungsbezirk
- Berücksichtigung von aktuellen Änderungen bei Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung
- Minimierung von Haftungsrisiken für das Land NRW
- Minimierung des Regressrisikos (grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) für Sie selbst als Dienstvorgesetzte/r

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 18



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Ob Back Office oder „richtige“ Übernahme, habe ich mehr Entscheidungsfreiheiten als zuvor das Dezernat 47?

Der rechtliche Handlungsrahmen bleibt gleich:

- Entscheidungsspielräume verändern sich wegen der Übernahme nicht
- Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung gelten gleichermaßen
- Übernahme der Dienstvorgesetzteneigenschaft = es handelt eine andere Person (nach außen)
- Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)!

➔ Entscheidung fallen daher inhaltlich regelmäßig gleich aus, wenn auch durch eine andere Instanz

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 19



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Folgen für Schulleitungen und Dezernat 47

Deutlicher Arbeitsmehraufwand:

- Erhöhter Kommunikationsaufwand
- Erhöhter Beratungsaufwand
- Erhöhter Zeitaufwand

Spannungsverhältnis Servicefunktion ↔ Aufsichtsfunktion

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 20



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Einführung

Muss ich nach Übernahme der Dienstvorgesetzteneigenschaft selbst Gerichtsverfahren führen?

Nein. Die Vertretung des Landes NRW erfolgt

- bei beamtenrechtlichen Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht durch die obere Schulaufsichtsbehörde, d.h. Dezernat 47 der Bezirksregierung (§ 5 Absatz 2 der VO BASS 10 – 32 Nr. 44)
- bei Arbeitsgerichtsverfahren durch die personalaktenführende Stelle, d.h. Schulamts (tarifbeschäftigte Lehrkräfte an Grundschulen) bzw. Dezernat 47 der Bezirksregierung (tarifbeschäftigte Lehrkräfte der übrigen Schulformen), Ziffer 3.4 i.V.m. Ziffer 2.1.1 bzw. 2.1.2 des RdErl. Bass 10 – 32 Nr. 32

Aber: Sie werden als dienstvorgesetzter Schulleiter bei Prozessen beteiligt sein.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 21



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Lehrerrat

Wahl des Lehrerrates, § 69 Abs. 1 SchulG

- Geheime und unmittelbare Wahl durch die Lehrerkonferenz
- Amtszeit von vier Schuljahren
- Mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder (Lehrkräfte oder Mitarbeitende nach § 58 SchulG)
- Schulleitung ist weder wahlberechtigt, noch wählbar
- Lehrerrat wählt eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 22



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Lehrerrat

Unveränderte Aufgaben des Lehrerrates, § 69 Abs. 2 SchulG:

- Berät die Schulleitung in den die Lehrkräfte und die Mitarbeitenden nach § 58 SchulG betreffenden Angelegenheiten
- Vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten
- Schulleitung ist verpflichtet, Lehrerrat zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

Dies gilt weiterhin und unabhängig von der Übernahme der Dienstvorgesetzteneigenschaft!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 23



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Lehrerrat

Neuerungen durch Übernahme der Dienstvorgesetzteneigenschaft durch die Schulleitung, § 69 Abs. 3 und 4 SchulG

- Schule gilt als Dienststelle im Sinne des LPVG
- Lehrerrat tritt an die Stelle des Personalrates
- Für die Beteiligung gelten §§ 62 bis 77 LPVG entsprechend
- Details zum Beteiligungsverfahren in § 69 Absatz 4 SchulG

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 24



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Der Lehrerrat tritt an die Stelle des Personalrates, ist also im Rahmen der

- Mitbestimmung nach § 72 und § 74 Abs. 1 LPVG,
- Mitwirkung nach § 73 LPVG und
- Anhörung nach § 74 Abs. 2 und § 75 LPVG

zu beteiligen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 25



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

- **Nicht alle Beteiligungsrechte, die das LPVG vorsieht, werden für Sie in Ihrem Schulalltag relevant sein.**
- **Derzeit werden Ihnen neben beteiligungsfreien Maßnahmen lediglich einzelne Maßnahmen übertragen, die der Mitbestimmung unterliegen.**
- **Inhalte zu den anderen Beteiligungsrechten dienen lediglich der Vollständigkeit.**

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 26



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Derzeitige Beteiligungstatbestände im Schulalltag:

- Mitbestimmung bei der Einstellung von Lehrkräften (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPVG),
- Mitbestimmung bei der Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen ist oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LPVG),

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 27



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

- Unabhängig hiervon hat der Lehrerrat in Bezug auf die der Schulleitung übertragenen Dienstvorgesetztenaufgaben „allgemeine“ Aufgaben bzw. Beteiligungsrechte (vgl. §§ 62 - 65 LPVG), z.B. die Teilnahme an Auswahlgesprächen (ohne eigenes Stimmrecht!) nach § 65 Abs. 2 LPVG.
- Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot des § 7 LPVG gilt auch für Lehrerratsmitglieder
- Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, § 33 LPVG
- Protokollierung von Sitzungen, § 37 LPVG
- Eine gemeinschaftliche Besprechung pro Schulhalbjahr, § 85 Abs. 4 LPVG

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 28



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Verfahrensablauf nach § 66 Abs. 2 LPVG

1. Schulleitung => Lehrerrat
Unterrichtung m.d.B.u. Zustimmung zur Maßnahme
2. Lehrerrat => Schulleitung
 - 2.1 Zustimmungsbeschluss innerhalb von zwei Wochen bzw. einer Woche, sofern Frist wegen Dringlichkeit durch Dienststelle verkürzt (§ 66 Abs. 2 Satz 3)
oder:
 - 2.2 Zustimmungsfiktion nach fruchtlosem Fristablauf, § 66 Abs. 2 Satz 5

➤ Folge: Maßnahme kann umgesetzt werden!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 29



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Lehrerrat hat Erörterungsbedarf, § 66 Abs. 3 LPVG

Lehrerrat => Schulleitung

Schriftlich begründete Mitteilung („Beabsichtige, nicht zuzustimmen!“)
innerhalb Frist § 66 Abs. 2 Satz 3 (s.o. zwei Wochen bzw. eine Woche)

Folge: Erörterungstermin

- innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2),
- ggf. einvernehmliche Verlängerung der Frist (§ 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 3),
- in dringenden Fällen auf Wunsch der Schulleitung innerhalb einer Woche (§ 66 Abs. 3 Satz 2).

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 30



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Nach erfolgter Erörterung

Lehrerrat => Schulleitung

- Mitteilung „(Jetzt) Zustimmung!“ innerhalb der Frist des § 66 Abs. 2 Satz 3 (Fristbeginn für Äußerung = Abschluss Erörterung) oder
- keine Mitteilung (= Zustimmungsfiktion tritt ein, § 66 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 Satz 5) oder
- endgültige Zustimmungsverweigerung => weiteres Verfahren („Stufenverfahren“) nach § 66 Abs. 5

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 31



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

§ 66 Absatz 5 LPVG (Stufenverfahren)

Keine Einigung im Verfahren nach § 66 Abs. 3 (beabsichtigte Maßnahme der Schulleitung) erzielt:

- Schulleitung kann innerhalb von 2 Wochen Stufenvertretung anrufen, § 66 Abs. 5 Satz 1 (Ausschlussfrist!)
- Für Stufenverfahren gelten § 66 Abs. 2 und 3 entsprechend
- Information des Lehrerrates über Vorlage
- Stufenverfahren kann gem. § 69 Abs. 4 SchulG unabhängig von Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrates eingeleitet werden!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 32



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Vorläufige Regelungen, § 66 Abs. 8 LPVG

- Schulleitung kann vorläufige Regelungen treffen, wenn Maßnahme der Natur der Sache nach keinen Aufschub duldet >> absolute Einzelfälle!
- BVerwG: (+) wenn weitere Verzögerung die Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben in Frage stellt (6 P 53.78 – 25.10.1979)
- Regelung muss vorläufig sein, darf endgültige Maßnahme nicht vorwegnehmen oder Mitbestimmung endgültig verhindern
- Lehrerrat ist vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen
- Stufenverfahren ist unverzüglich einzuleiten bzw. fortzusetzen
- **Empfehlung: Äußerst restriktive Handhabung (Klagerisiko!)**

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 33



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Exkurs: Verfahren bei Mitwirkungstatbeständen, § 69 LPVG

- zuständige Personalvertretung muss Erörterungsbedarf innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Maßnahme mitteilen
- Andernfalls: Zustimmungsfiktion nach Fristablauf, § 69 Abs. 2 Satz 1 LPVG
- Nach Erörterung erneut zwei Wochen Äußerungsfrist
- Ablehnung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen (andernfalls gilt Maßnahme als gebilligt)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 34



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

- Entspricht Schulleitung aufrechterhaltenen Einwendungen nicht oder nicht ganz, muss dies der zuständigen Personalvertretung schriftlich und begründet mitgeteilt werden.
- zuständige Personalvertretung kann bei ausgebliebener Einigung Stufenverfahren einleiten, § 69 Abs. 3 LPVG (Frist: Zwei Wochen ab Zugang schriftlicher Gründe der Schulleitung) und muss Schulleitung entsprechend informieren, § 69 Abs. 3 Satz 3 LPVG
- Folge der Einleitung des Stufenverfahrens:
Aussetzung der Maßnahme bis zur Entscheidung der übergeordneten Stelle, § 69 Abs. 4 LPVG
- Ausnahmeregelung des § 66 Abs. 8 LPVG über § 69 Abs. 5 anwendbar

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 35



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Exkurs: Verfahren bei Anhörungstatbeständen

- zuständige Personalvertretung wird schriftlich über beabsichtigte Maßnahme informiert
- Information erfolgt so rechtzeitig, dass eine Stellungnahme der zuständigen Personalvertretung noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann
- Sofern Stellungnahme erfolgt, Prüfung auf Stichhaltigkeit
- Schulleitung jedoch frei in der Umsetzung der Maßnahme

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 36



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Essentialia der Beteiligung

- Schriftlichkeit
- Fristen
- Unterschriftszuständigkeit (= Entscheidungszuständigkeit! Schulleiter unterschreibt **nicht** für den Lehrerrat)
- Maßnahme darf erst umgesetzt werden, wenn die Beteiligung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde
- Sonderfall: Verzicht auf Stellungnahme (statt Zustimmung): Fristberechnung für Zustimmungsfiktion erfordert Eingangsdatum der Vorlage beim Lehrerrat

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 37



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Warum ist die Berücksichtigung dieser Formalia so wichtig?

Minimierung von Haftungsrisiken:

- ohne ausreichende Dokumentation eines ordnungsgemäß und ergebnislos durchgeführten Beteiligungsverfahrens ist Zulässigkeit eines Stufenverfahrens nicht prüfbar,
- bereits rein formal rechtswidrige Maßnahmen können von Gerichten aufgehoben werden,
- speziell bei befristeten Ersatzeinstellungen können allein formale Fehler zu erfolgreichen Entfristungsklagen führen

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 38



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

Initiativrecht des Lehrerrats, § 66 Abs. 4 LPVG

- Lehrerrat kann bei Schulleitung im Rahmen seiner Aufgaben nach § 72 LPVG initiativ Maßnahmen beantragen
- Initiativrecht besteht grds. in allen Mitbestimmungstatbeständen des § 72 LPVG (auch in Bezug auf konkrete Einzelmaßnahmen), jedoch nur, sofern der Schulleitung entsprechende Zuständigkeiten übertragen wurden (d. h. zur Zeit Mehrarbeit, ggf. Einstellung)
- Wirksamer Antrag erforderlich (schriftlich, begründet und Schulleitung muss überhaupt Entscheidungskompetenz in der beantragten Sache zukommen)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 39



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

- Sofern Schulleitung beabsichtigt abzulehnen, Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorschlags, § 66 Abs. 4 Satz 3 LPVG
- Mitteilung macht Erörterung erforderlich, § 66 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2
- Endgültige Entscheidung ist Lehrerrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen (Fristbeginn = Abschluss Erörterung)

Keine Einigung oder keine fristgerechte Entscheidung der Schulleitung:

- Lehrerrat kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in § 66 Abs. 3 LPVG genannten Frist Angelegenheit der Stufenvertretung vorlegen (Ausschlussfrist!), § 69 Abs. 4 Satz 3 SchulG

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 40



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Lehrerrat

An meiner Schule existiert kein Lehrerrat – was nun?

- Zuständigkeitsverlagerung auf nächsthöhere Ebene, § 78 Abs. 3 LPVG analog
- Schulleitung bleibt zuständig, beteiligt anstelle des nicht existenten Lehrerrates den Personalrat auf Ebene der Schulaufsicht
- Bitte in solchen Fällen immer das Teildezernat informieren!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 41



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Schwerbehindertenvertretung

Rechtsgrundlage der Beteiligung

§ 95 Abs.2 SGB IX:

- Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in **allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören**; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
- Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 42



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Schwerbehindertenvertretung

- Bei der Bezirksregierung gebildete Schwerbehindertenvertretungen bleiben auch nach Übertragung von weiteren Dienstvorgesetztenaufgaben Ansprechpartner für Schulleitung und Lehrerrat.
- Zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.
- Link zur zuständigen **Schwerbehindertenvertretung**:
http://www.brd.nrw.de/schule/personalvertretungen_lehrkraefte/Schwerbehindertenvertretungen.html

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 43



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Schwerbehindertenvertretung

Zuständigkeit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung:

- auf Schulumtsebene
- für Lehrkräfte an Grundschulen, an Hauptschulen und an Förderschulen
- für Arbeitsplatzausstattung, Begehungen etc.

Bei Maßnahmen aufgrund der Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft ist jedoch die bei der Bezirksregierung gebildete Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 44



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Schwerbehindertenvertretung

Beteiligungspflichtig sind alle Maßnahmen, die die Leitung einer Schule mit Dienstvorgesetzteneigenschaft trifft, z.B.:

- Verlängerung/ Verkürzung (durch Anrechnung von Vordienstzeiten) der Probezeit,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Anordnung/ Genehmigung/ Widerruf von Dienstreisen, Mehrarbeit und Sonderurlaub

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 45



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Schwerbehindertenvertretung

Weitere Hilfestellungen:

- Texte und Informationen der AG der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim MSW, u.a. "Aufgaben der Schulleitung bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten," beinhalten Hinweise zu den Aufgaben und Tätigkeiten der Schulleitung im Umgang mit diesem Personenkreis
- Schulleitungen können sich mit Hilfe dieses Angebotes anhand von elf typischen Situationen aufgaben- und anlassbezogen informieren
- Diese Hilfestellung können Sie im Internet unter <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/Schwerbehindertevertretung/download/index.html> abrufen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 46



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Rechtsgrundlagen:

- **§ 59 Abs. 5 Satz 2 SchulG** – Ab Übernahme der Dienstvorgesetzteneigenschaft übernimmt Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- **§ 15 Abs. 2 LGG:** „An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz oder der Seminarkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.“

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 47



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

§ 17 LGG Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für
 - 1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
 - 2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 48



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Beteiligung: Rechte und Verfahren

- Einsichtsrecht in Akten und Bewerbungsunterlagen, § 18 Abs. 1 LGG
- Frühzeitige Unterrichtung und Anhörung über beabsichtigte Maßnahmen, § 18 Abs. 2 Satz 1 LGG
- Stellungnahmefrist, § 18 Abs. 2 Satz 2 LGG
- Unmittelbares Vortragsrecht bei der Schulleitung, § 18 Abs. 4 LGG
- Leitungskräfte = Schulleiterinnen und Schulleiter sind Verantwortliche für die Umsetzung des Gleichstellungsrechts (§ 1 Abs. 3 LGG)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 49



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Beispiele für Beteiligungstatbestände:

- Personalauswahl und –einstellung (Stimmrecht)
- Probezeit (Verkürzung durch Anrechnung von Vordienstzeiten, Verlängerung)
- Verbeamtung auf Lebenszeit
- Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Grundsatz:

- Immer wenn Sie den Lehrerrat beteiligen, müssen Sie auch die Ansprechpartnerin beteiligen.
- Dokumentation der Beteiligung stellt sicher, dass Entscheidungen nicht aus formalen Gründen gerichtlich angreifbar sind

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 50

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Die Ansprechpartnerin

- gibt schriftlich ihre Zustimmung oder
- teilt innerhalb von einer Woche nach Unterrichtung ihre Bedenken mit

(= Widerspruch § 19 LGG)

Bei erfolglosem Widerspruch kann die Ansprechpartnerin eine Stellungnahme der Schulaufsicht einholen, § 19 Abs. 2 LGG.

Da die AfG Teil der Verwaltung ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 LGG) und ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen Aufgaben vermieden werden soll (§ 16 Abs. 1 S. 3 LGG), sollte sie nicht gleichzeitig Mitglied des Lehrerrates sein.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 51

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung Rechtsgrundlagen

Einstellung

```

graph TD
    A[Einstellung] --> B[Beamte]
    A --> C[Tarifbeschäftigte]
  
```

Beamte:

§§ 3, 15 LBG
§§ 6, 18, 52 LVO
§ 7 BeamtStG
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG

Tarifbeschäftigte:

§ 2 TV-L
§ 30 TV-L
§ 44 TV-L
§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 52



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

§ 82 Satz 2 SGB IX:

- Schwerbehinderte Menschen sind zum Vorstellungsgespräch einzuladen!
- Ansonsten droht Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 53



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

- Höchstaltersgrenze, ggf. Ausnahmetatbestände (§ 6 LVO)
- Charakterliche Eignung – insbesondere eintragungsfreies „erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (§ 30a BZRG – nicht ausreichend allein nach § 30 Absatz 5 BZRG)
- Gesundheitliche Eignung: siehe Folgefolie!
- Deutsche / EU-Staatsangehörigkeit,
- Befähigung – zweites Staatsexamen
- Zustimmung des Lehrerrates

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 54



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

Gesundheitliche Eignung:

- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis, notwendiger Inhalt:
 - Keine Bedenken gegen Lebenszeitverbeamtung (ist bereits bei Probezeitverbeamtung festzustellen)
 - Mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit ist nicht zu rechnen (Prognose)
- Besonderer Maßstab bei gesundheitlichen Umständen, die der Anerkennung eines GdB bzw. einer anerkannten Gleichstellung zugrunde liegen: Mindestmaß körperlicher Eignung (§ 13 Abs. 1 LVO)
- Sonderfall: BMI

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 55



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

- Grundsätzlich gilt bereits bei der Probezeit derselbe Maßstab gesundheitlicher Eignung wie bei der Lebenszeit
- d.h. bereits bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe bekannte gesundheitliche Umstände dürften zum Ablauf der Probezeit nicht mehr entgegen gehalten werden
- Einstellung ggf. später nach erfolgreicher Nachuntersuchung, falls Höchstaltersgrenze eine Verbeamtung dann noch zulässt
- Ausnahmemöglichkeit zur Verbeamtung nach OVG NRW:
 - positiv beeinflussbares Krankheitsbild und
 - Erteilung konkreter verhaltensbezogene Hinweise bei der Einstellung

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 56



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

Ablauf bei Verbeamtung

- Urkunde fertigen (1 Entwurf, 1 Original) + unterschreiben
- Keine rückwirkende Verbeamtung möglich, § 8 Abs. 4 BeamtStG
- Erklärung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) unterschreiben lassen
- Zeugnis 2. Staatsexamen vorlegen lassen und prüfen
- Amtseid sprechen lassen
- Urkunde aushändigen
- Aushändigung der Urkunde quittieren lassen, dabei keine Rückdatierung des Empfangsbekenntnisses

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 57



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

Einstellung von Tarifbeschäftigten

- Gesundheitliche Eignung („Geeignet für die Tätigkeit als Lehrkraft im Schuldienst“)
- Charakterliche Eignung – insbesondere eintragungsfreies „erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (§ 30a BZRG – nicht ausreichend allein nach § 30 Absatz 5 BZRG)
- Qualifikation z.B. zweites Staatsexamen, Diplom
- Zustimmung des Lehrerrates
- Falls Gesundheitszeugnis oder Führungszeugnis noch fehlt: ggf. zunächst nur Vorbehaltsvertrag

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 58



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Unbefristete Einstellung

Ablauf bei Einstellung ins Tarifbeschäftigungsverhältnis

- Arbeitsvertrag fertigen (1 Entwurf, 2 Originale), dabei Entgeltgruppe und Eingruppierung beachten
- beide Originale werden von beiden unterschrieben
- Erklärung zur FDGO unterschreiben lassen
- ein Exemplar des Arbeitsvertrages aushändigen

Hinweis:
Einstellung in der Schule, aber Eingruppierung/ Einstufung durch Dezernat 47 bzw. Schulamt (Ziffer 3.1.1.2 des RdErl. 10 – 32 Nr. 32)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 59



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Beamte

- Regelmäßige Probezeit für Beamte beträgt drei Jahre (§ 14 LBG i.V.m. § 7 LVO)
- Anrechnungstatbestände (§ 7 Abs. 2 und 3 LVO): Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder an Ersatzschulen können angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung einem Amt der entsprechenden Laufbahn entsprochen hat.

aber: Mindestprobezeit ein Jahr

Bei Übernahme aus Ersatzschuldienst mindestens drei Monate (§ 52 Abs. 3 LVO)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 60



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte)

hier: Beamte

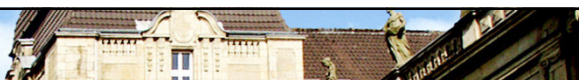
Wie wird die Bewährung festgestellt?

- Strenger Maßstab für Feststellung der Bewährung (§ 14 Abs. 1 LBG, § 7 Abs. 1 Satz 3 LVO)
- Mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung
- Erste Beurteilung spätestens nach 12 Monaten
- Zweite Beurteilung vor Ablauf der Probezeit
- Beurteilungen werden von Dezernat 47 angefordert

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 61



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Gesamturteil der ersten Beurteilung

BASS 21 – 02 Nr. 2.1

... in der bisherigen Probezeit bewährt	... in der bisherigen Probezeit eingeschränkt bewährt	... in der bisherigen Probezeit nicht bewährt
	➤ In Teilbereichen bestehen noch Defizite, die aber aller Voraussicht bis zum Ende der Probezeit behoben werden können. ➤ Beurteilung muss Maßnahmen / Unterstützungen benennen, mit denen der Lehrkraft geholfen werden soll.	➤ Erhebliche Defizite, die nicht zu beheben sind ➤ Folge: <u>Sofortige</u> Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 62

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Gesamturteil der zweiten Beurteilung

..in vollem Umfang bewährt	Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden	...nicht bewährt
➤ Verbeamtung auf Lebenszeit	➤ In Teilbereichen bestehen noch Defizite, die nicht bis zum Ende der regulären Probezeit behoben werden können. ➤ Verlängerung der Probezeit erforderlich	➤ Erhebliche Defizite, die nicht zu beheben sind ➤ Folge: Sofortige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 63

Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Beamte

Feststellung, Auszeichnung wegen besonderer Leistungen

- Führt zu einer Verbesserung der beruflichen Perspektiven
- Restriktive Anwendung, nur auf wenige herausragende Fälle beschränken
- Muss sich zweifelsfrei und nachvollziehbar aus der Dienstlichen Beurteilung ergeben

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 64


Bezirksregierung
Düsseldorf


Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

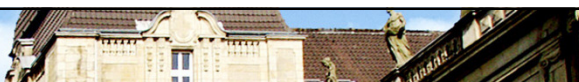
Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte)

hier: Beamte

- Besonders strenge Schlüssigkeitsprüfung durch die Bezirksregierung
- Besonderheit der Leistung muss sich aufgrund objektiv feststellbarer Arbeitsergebnisse erwiesen haben
- Leistung ist nach den Anforderungen und dem Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Tätigkeit zu bewerten
- Leistung (unterrichtlich und außerunterrichtlich) muss aufgrund des Anforderungsprofils **erheblich** über dem Durchschnitt liegen („Nur sehr guter Unterricht reicht nicht aus.“)

=> Vergabe eines absoluten Spitzenprädikats zum Ende der Probezeit widerspricht in aller Regel einer am allgemeinen Leistungsgrundsatz orientierten, differenzierte Maßstäbe anwendenden Beurteilungspraxis und der allgemeinen Lebenserfahrung.

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 65


Bezirksregierung
Düsseldorf


Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte)

hier: Beamte

Vor Vergabe dieses Spitzenprädikats sollten Sie berücksichtigen: 

- Mit der Zuerkennung besonderer Leistungen kann sich eine Lehrkraft unverzüglich auf Stellen des ersten Beförderungsamtes bewerben.
- Die dann erforderliche neue Beurteilung (Anlass: Beförderung) müsste wahrscheinlich mit der Gesamtnote „im besonderen Maße“ abschließen.
- Damit würde die Lehrkraft u.U. an anderen, ebenfalls verdienten und/oder dienstälteren Kolleginnen und Kollegen vorbeiziehen

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 66



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Beamte

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann sie um höchstens 2 Jahre verlängert werden. Sie darf insgesamt 5 Jahre nicht überschreiten.

Bei Verlängerung der Probezeit ist vor ihrem Ablauf eine abschließende Beurteilung über Bewährung oder Nichtbewährung zu erstellen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 67



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Beamte

Verlängerung der Probezeit erfolgt, wenn allgemein die Eignung noch nicht festgestellt werden kann, z.B.

- Unzureichende fachliche Leistungen
- Fehlende charakterliche Eignung (ggf. sogar Entlassung)
- Längere, krankheitsbedingte Fehlzeiten

Die individuelle Probezeitberechnung erfolgt durch Dezernat 47.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 68



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Beamte

Zum Ende der Probezeit fertigt Dezernat 47 eine Ernennungsurkunde, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Urkunde ist von Ihnen zu unterschreiben und der betroffenen Lehrkraft auszuhändigen.

Ihre Wirkung entfaltet die Urkunde entweder zu dem in ihr genannten Datum oder mit Aushändigung.

Eine rückwirkende Verbeamtung ist unter keinen Umständen möglich, § 8 Abs. 4 BeamStG!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 69



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Tarifbeschäftigte

Feststellung der erfolgreichen Beendigung der Probezeit (§§ 2 Abs.4, 30 Abs.4 TV-L)

Für Tarifbeschäftigte gelten folgende Probezeiten:

- Befristeter Vertrag ohne Sachgrund = 6 Wochen
- Befristeter Vertrag mit Sachgrund = 6 Monate
- Unbefristeter Vertrag = 6 Monate
- ⇒ Unterrichtsbesuche frühzeitig beginnen
- ⇒ Hilfestellungen frühzeitig beginnen
- ⇒ Schulaufsicht frühzeitig einschalten

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 70



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Tarifbeschäftigte

Denn:

EINE VERLÄNGERUNG DER PROBEZEIT IST BEI
TARIFBESCHÄFTIGTEN **NICHT** MÖGLICH !!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 71



Bezirksregierung
Düsseldorf



Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Probezeit (Beamte und Tarifbeschäftigte) hier: Tarifbeschäftigte

Eine förmliche Beendigung der Probezeit ist nicht erforderlich.

Maßgebend ist die Dienstliche Beurteilung

Probezeit endet bei Bewährung mit Zeitablauf.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 72



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Warum sind Sie zuständig?

Ziffer 3.1.1.2 i. V. m. 3.1.1.1 des RdErl. BASS 10 – 32 Nr. 32:
 „Auswahl für die Übernahme in (...) befristete Beschäftigungsverhältnisse (...) Im Falle der Übertragung der (...) Zuständigkeit auch der Einstellung (...)“

Warum bleibt Dezernat 47 weiter zuständig?
 ebenfalls Ziffer 3.1.1.2 dieses RdErl.:
 „... mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung“

Konsequenz:
 zweistufiges Verfahren, mit erforderlicher Beteiligung der jeweils zuständigen Gremien (Lehrerrat, Personalrat, ...)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 73



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Bedarf es eines Sachgrundes für die befr. Einstellung?

- Weiter gilt: **Grds. ja!** (z.B. § 14 Abs. 1 TzBfG, § 21 Abs. 1 BEEG bei Krankheit bzw. Mutterschutz,...)
- vorhandene Finanzmittel allein erlauben keine „nur“ befristete Einstellung
- sachgrundlose Befristung (§ 14 Absatz 2 TzBfG) problematisch, siehe RdVfg. vom 02.07.2009, 47.02.04 – 47.1.1/34; u.a. darf (nach aktueller BAG-Rechtsprechung: in den letzten drei Jahren) kein Arbeitsverhältnis zum Land NRW bestanden haben

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 74



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Dez. 47 wird befr. Einstellungen eng begleiten wegen

- der Zweistufigkeit des Verfahrens
- der Gefahr erfolgreicher Entfristungsklagen (d.h. dauerhafte Besetzung regulärer Stellen an Ihrer Schule von einem (Nicht-)Erfüller, der kein reguläres Auswahlverfahren passiert hat)
- der Zuständigkeit der Bezirksregierung für die prozessuale Vertretung des Landes NRW in arbeitsgerichtlichen Verfahren, Ziffer 3.4 des RdErl. BASS 10 – 32 Nr. 32 (Schulleiter/in wird dann i.d.R. die Bezirksregierungsvertreter zur Verhandlung begleiten)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 75



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Wer ist zuständig?

- Sie – d.h. die Schulleitung der Schule, an der die Ersatzkraft eingesetzt werden soll
- gilt auch bei der – nur in engen Grenzen zulässigen – schulübergreifenden Vertretungskette
- Ausnahme: ausfallende Lehrkraft war in GU oder ILG abgeordnet => es wird Schulleitung der Stammschule tätig (Einstellung dort mit gleichzeitiger Abordnung)
- Antragsformular ist weiterhin vollständig auszufüllen und an Dez. 47 zu schicken

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 76



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Wie finden Sie die einzustellende Person?

- z.B. Ausschreibung in der vom MSW bereitgestellten Plattform VERENA
- Beteiligung der zuständigen Arbeitsagentur gemäß § 81 Absatz 1 SGB IX, jedenfalls dann, wenn es sich um eine Stelle im Sinne von § 73 Abs. 3 SGB IX handelt

§ 82 Satz 2 SGB IX:

- Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind zum Vorstellungsgespräch einzuladen!
- Ansonsten droht Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 77



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Wer kann eingestellt werden?

- grds. jede/r, die oder der als fachlich geeignet erachtet wird
- Vertretung muss rechtlich und tatsächlich möglich sein;
Achtung z.B. bei
 - kath./ ev. Religion
 - Schwimmen (Nachweis Rettungsfähigkeit!)
- Nicht:
 - Personen, die eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben (Nr. 3.3 Einstellungserlass bzw. VERENA-Hinweise)
 - bei sonstigen Ablehnungsgründen in Person des Bewerbers (z.B. vorzeitige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit, arbeitgeberseitige Kündigung, Disziplinarverfahren etc.)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 78



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

In welchem Umfang kann jemand eingestellt werden?

- zulässig ist die Vertretung im effektiven Unterrichtsvolumen der ausfallenden Lehrkraft
- Ersatzkraft vertritt ausfallende Lehrkraft nicht in Wahrnehmung von deren Ermäßigungsstunden

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 79



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Besonderheiten der „Vertretungskette“:

- wird die ausfallende Lehrkraft nicht unmittelbar vertreten, muss im Antrag (Formular S. 2 Mitte) dargelegt werden, welche Fächer die Ersatzkraft nach interner Umorganisation nun unterrichten soll
- vor dem Arbeitsgericht muss vollumfänglich und schlüssig dargelegt werden können, wie diese Umorganisation erfolgt ist
- daher keine freie Wahl, wie die Ersatzkraft eingesetzt wird!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 80



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Ausfall an Schule A, Einstellung an Schule B?

- kein freies Wahlrecht, wo Lehrkräfte ersetzt werden (keine „Tickets“, „Verschiebung von Elternzeiten“, „temporäre Übertragung von Vertretungsstellen“, ...)
- schulübergreifende Vertretungskette ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss ebenfalls im Detail im arbeitsgerichtlichen Verfahren dargelegt werden können
- es bedarf eines positiven schulfachliches Votums (reines Einverständnis reicht nicht)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 81



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Wie sind die zeitlichen Abläufe?

- KEINE ARBEITSAUFNAHME VOR VERTRAGS-UNTERZEICHNUNG!
- KEINE RÜCKDATIERUNG BEI DER UNTERZEICHNUNG!
- wg. Beteiligungsverfahren nach LPVG (§ 66 LPVG: Fristen) kann Kurzfristigkeit ggf. nicht gegeben sein
- kein Faxversand des Arbeitsvertrages (sonst Vertrag mangels Schriftform entfristbar)
- Vertragsunterzeichnung: in Ihrer Gegenwart
- Unterschrift immer mit Ort & Datum

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 82



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Befristete Einstellungen

Beteiligung des Lehrerrats – worauf ist zu achten?

- bereits bei formal nicht ordnungsgemäßer Beteiligung des Lehrerrats droht erfolgreiche Entfristungsklage
- Dokumentation der Beteiligung nötig: Schriftform!
- Vorsitzende/r Lehrerrat muss auf Formular mit Datum unterschreiben
- alle Details müssen dem Antrag entsprechen (Zeitraum, Stundenumfang, Vertretungsgrund, ...)
- Beteiligungsverfahren muss vor der Übersendung der Antragsunterlagen an das Dezernat 47 ordnungsgemäß abgeschlossen sein, d.h. insb. Zustimmung (bzw. deren Fiktion nach reaktionslosem Fristablauf)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 83



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

1. Sie sind für die Genehmigung von Dienstreisen zuständig

- bei Beamten aufgrund von § 1 Abs. 5 Nr. 3 der VO über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44),
- bei Tarifbeschäftigten aufgrund der Nr. 3.1.3 des Runderlasses des MSW vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32).
- Wichtig: Spezielle Regelungen, z. B. Nr. 3.2 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) sind zu beachten!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 84



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

2. Dienstreisen ...

- sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes,
- bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung (ohne Dienstreisegenehmigung drohen Probleme beim Dienstunfall- bzw. Versicherungsschutz),
- werden für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt.
- dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann (§ 3 Abs. 1 LRKG)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 85



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

3. Antragstellung

- vor Antritt einer Dienstreise (Formular unter <http://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/service/80471611neu.pdf>),
- so rechtzeitig, dass die Genehmigung vor Antritt der Reise vorliegt,
- Zweck und Notwendigkeit der Dienstreise sind zu begründen, insbesondere die Nutzung des Privat-Pkw.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 86



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

4. Sie prüfen

- den Zweck und die Notwendigkeit der Dienstreise,
- die Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel,
- die sparsame Haushaltsführung (Beförderungsmittel etc.),
- bei extern veranlassten Dienstreisen Hinweise auf Haushaltsmittel bzw. Reisekosten,
- ob ein freiwilliger Verzicht auf Reisekostenerstattung angemeldet wird (keine rechtliche Bindung).

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 87



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

5. Allgemeine / pauschale Dienstreisegenehmigung

- Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs,
- bereits von der Bezirksregierung erteilte pauschale Dienstreisegenehmigungen sind zu beachten.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 88



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

6. Reisekosten

- Reisekostenvergütung ist innerhalb von 6 Monaten schriftlich zu beantragen, Fristbeginn ist der Tag nach Beendigung der Dienstreise (§ 3 Abs. 8 LRGB).

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 89



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstreisegenehmigungen

7. Rechtsgrundlagen

- Beamte: § 2, 3 LRGB, § 11 AZVO,
- Tarifbeschäftigte: § 3 Abs. 4 ADO i. V. m. § 3 TV-L, § 44 Nr. 2 TV-L.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 90



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Mehrarbeit

- § 61 LBG: Verpflichtung, aufgrund zwingender dienstlicher Belange über vereinbarte Pflichtstundenzahl hinaus gelegentliche Mehrarbeit zu leisten.
- Beispiel: § 11 Abs. 4 ADO → Erteilung von Vertretungsunterricht .
- Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur Unterrichtstätigkeit:
 - im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit
 - auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder einer anderen Schule derselben Schulform („Mehrarbeitserlass“ v. 11.06.1979, Ziff. 2.2, BASS 21 – 22 Nr. 2.1).
- § 124 SGB IX: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind auf Verlangen von der Mehrarbeit frei zu stellen

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 91



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Mehrarbeit

- Aufgrund Sonderregelung des § 44 TV-L ist Vorschrift auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.
- In der Regel keine Abgeltung durch Freizeitausgleich möglich
- Mehrarbeitsvergütung im Schuldienst nach dem o.g. Erlasses und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV).

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 92



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Mehrarbeit

Zwei verschiedene Vergütungsformen:

- Anteilige Vergütung bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften
- Vergütung nach den Vergütungssätzen für Mehrarbeit für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte (MVergV).
 - Mehrarbeit nach den Vergütungssätzen wird unabhängig von der jeweils aktuellen Eingruppierung/Besoldung nach den Vergütungssätzen für das Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn vergütet.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 93



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Mehrarbeit

Sonderfall: Verrechnung mit Ausfallstunden.

- Keine Saldierung von Zusatzstunden mit Ausfallstunden bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften bis Vollbeschäftigung erreicht ist.
- Ab der ersten Stunde über das schulformabhängige Pflichtstundendeputat hinaus geleisteten Stunde gelten dann die Mehrarbeitsregelungen wie bei Vollzeitkräften.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 94



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Mehrarbeit

Beispiele aus der Praxis

- Eine Teilzeitkraft unterrichtet lt. Stundenplan in der 1. Stunde in der Klasse 9a. Diese fällt aus, da die Klasse nicht da ist. Die Lehrkraft unterrichtet stattdessen in der Klasse 9 b für eine erkrankte Kollegin. Es fällt keine zusätzliche Arbeit an, also auch keine „Mehrarbeit“, da es sich um eine sog. Stattstunde handelt.
- Gleicher Sachverhalt, die Stunde in der 9 a fällt aus, die Lehrkraft wird nicht zu Vertretungsunterricht herangezogen, sondern hat eine Stunde „frei“. In derselben Woche unterrichtet sie in einer Springstunde eine Stunde für eine erkrankte Kollegin. Diese Stunde Vertretungsunterricht ist eine zusätzliche Stunde und muss (anteilig) vergütet werden. Sie darf nicht mit der Ausfallstunde aus der 9 a saldiert werden.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 95



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- **Rechtsgrundlage**
 - Beamte: LBG NRW und Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV)
 - Tarifbeschäftigte: §§ 28, 29 TV-L
- **Zwei grds. Konstellationen von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung**
 - unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts
 - unter Wegfall der Bezüge bzw. des Entgelts

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 96



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- **Voraussetzungen**
 - Antrag der Lehrkraft
 - Tatbestände aus §§ 25-33 FrUrlV, § 74 Abs. 3 LBG oder § 29 TV-L
(in diesen Fällen kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in Betracht kommen)
 - (ggf.) Schulische Belange dürfen nicht entgegenstehen
(Sorgfältige Prüfung, ob (zwingende) schulische Belange der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung entgegenstehen.)
- Entscheidung ist grundsätzlich eine **Ermessensentscheidung** („kann“/„soll“), **Ausnahmen:** §§ 25 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 3 und 4 FrUrlV.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 97



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- **Einzelfallprüfung** (Art und Bedeutung der Veranstaltung, bisher gewährter Sonderurlaub, besonderes dienstliches Engagement etc./keine pauschale Ablehnung wg. Unterrichtsausfall)
- Besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung ist in dringenden und außergewöhnlichen Fällen ausnahmsweise Stundenplanumstellung möglich, so dass keine Unterrichtsverpflichtung besteht und der Unterricht vor- oder nachgearbeitet wird.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 98



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- Ist keiner der §§ 25-33 FrUrlV bzw. § 74 Abs. 3 LBG einschlägig und kommt auch keine Umstellung des Stundenplans in Betracht, kann in begründeten Fällen nach § 34 FrUrlV bzw. nach § 29 Abs. 3 TV-L unter Wegfall der Bezüge bzw. des Entgelts Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung genehmigt werden.
- Voraussetzung ist immer, dass keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 99



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- **Einzeltatbestände**
Freistellung zur
 - Ausübung eines Mandates § 74 Abs. 3 LBG bzw. § 29 Abs. 2 TV-L (kein Ermessen!)
 - ob eine Tätigkeit der Wahrnehmung des Mandates dient, entscheidet die betreffende Vertretung (Rat, Kreistag, Bezirksvertretung etc.).
 - Wahrnehmung amtlicher Termine § 25 Abs. 1 Nr. 2 FrUrlV bzw. § 29 Abs. 2 TV-L (kein Ermessen!)
(z.B. Ladung als Zeugin oder Zeuge in einem Strafverfahren gegen eine Schülerin oder einen Schüler)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 100



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- Eine Ladung aus persönlichen Gründen (z.B. Ehescheidung) rechtfertigt keinen Sonderurlaub bzw. keine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts. Hier kommt ggf. Sonderurlaub nach § 34 FrUrlV ohne Besoldung bzw. nach § 29 Abs. 3 TV-L ohne Entgelt in Betracht
- Für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, karitative, sportliche und ähnliche Zwecke **kann** gem. § 26 FrUrlV bzw. § 29 Abs. 2 TV-L Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung gewährt werden,
 - ✓ sofern die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und
 - ✓ dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 101



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Sonderurlaub

- in der Regel nur bis zu fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Kalenderjahr
- in besonderen Ausnahmefällen bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Kalenderjahr
- Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zu sportlichen Zwecken („Olympische Spiele“) nach § 26 FrUrlV insbesondere dann, wenn der Zweck der Maßnahme, für die die Lehrkraft Sonderurlaub beantragt, eine positive Rückwirkung auf Schule und Unterricht erwarten lässt
- Bei Anträgen auf Sonderurlaub wegen eines erkrankten Kindes der Lehrkraft wenden Sie sich bitte an das zuständige Teildezernat des Dezernates 47

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 102



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

- Rechtsgrundlagen:
§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 3, 4 LBG NRW
- Beamtinnen und Beamte können jederzeit aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag entlassen werden. Die „Entlassung auf Verlangen“ [...] ist gegenüber den anderen Möglichkeiten der Beendigung des Beamtenverhältnisses vorrangig.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 103



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

Voraussetzungen

- schriftlicher Antrag auf Entlassung, § 27 Abs. 3 LBG
- Antrag muss eindeutig, bestimmt und mit eigenhändiger Unterschrift versehen sein.
- Verlangen in elektronischer Form ist nicht zulässig (dient Schutz der Beamtinnen und Beamten, soll unüberlegtem und übereiltem Handeln begegnen)
- Antrag braucht nicht begründet zu werden.
- Bedingungsfeindlich > darf nicht mit Vorbehalt versehen oder unter eine Bedingung gestellt werden.
- empfangsbedürftige Willenserklärung, die der zuständigen Stelle gegenüber abzugeben ist.
- Entlassungsantrag wird erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er zugeht.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 104



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

Aufklärungspflicht

- Die Beamtinnen und Beamten sollten, wenn die Entlassung selbst verlangt wird, die rechtlichen Folgen gut bedenken.
- Nach der Entlassung keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 28 Abs. 3 LBG).
- Tritt die Entlassung im Laufe des Kalendermonats ein, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienst- oder Anwärterbezüge belassen werden.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 105



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

Fürsorgepflicht

- Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspricht es, Beamtinnen und Beamten **vor** begehrter Entlassung auf rechtliche Folgen der Beendigung des Beamtenverhältnisses hinzuweisen.
- Gesetzliche Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten vor der antragsgemäßen Entlassung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, besteht jedoch nicht.
- Es obliegt den Beamtinnen und Beamten selbst, sich über die Rechtsfolgen eines Entlassungsantrags Klarheit zu verschaffen. Die Annahme des Entlassungsantrags ohne vorherige Belehrung und Anhörung ist nur unter besonderen Umständen fürsorgewidrig.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 106



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

Möglichkeit der Rücknahme des Antrags

- Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung den Beamten und Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei der dienstvorgesetzten Stelle noch zurückgenommen werden, § 27 Abs. 3 LBG.
- Nach dem Ablauf dieser Frist ist Rücknahme auch dann noch möglich, wenn die für die Entlassung zuständige Stelle dem zustimmt.
- Wie beim Entlassungsantrag selbst handelt es sich bei der Rücknahme des Antrags um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die erst durch Zugang bei der zuständigen Stelle wirksam wird. Die Rücknahme des Entlassungsantrags ist nicht formgebunden.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 107



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

Folgen

- Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch vom Dienstvorgesetzten solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch für 3 Monate, § 27 Abs. 4 LBG.
- Späterer Termin ist möglich, wenn die Entlassungsverfügung dem Beamten bis zu dem von ihm genannten Zeitpunkt bei sachgerechter (zügiger) Bearbeitung des Antrages nicht mehr zugestellt werden kann. Eine Rückdatierung der Entlassung ist unzulässig.
- Die Entlassung tritt im Falle des eigenen Antrags mit der Zustellung der Entlassungsverfügung ein, § 28 Abs. 2 LBG.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 108



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Entlassung auf eigenen Antrag

- Nach Zugang der Entlassungsverfügung ist die Rücknahme des Entlassungsantrages auch mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Stelle nicht mehr möglich.
- Die Entlassung wird grundsätzlich von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, § 28 Abs. 1 LBG. Die Entlassungsverfügung bedarf der Schriftform, eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 S. 2,3 LBG).
- Schadenersatzansprüche aus Fürsorge- oder Amtspflichtverletzung bei Verzögerung oder fürsorgepflichtwidriger Annahme des Entlassungsantrags sind möglich.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 109



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung bzw. Auflösungsvertrag

- Zuständigkeit für Beendigungen des Beschäftigungsverhältnisses gem. Ziffer 3.1.2 des RdErl. 10 – 32 Nr. 32 durch
 - Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 lit. b TV-L)
 - oder
 - Kündigung durch die Lehrkraft (§ 34 Abs. 1 TV-L).

Kündigungen (außerordentlich und ordentlich) gegenüber einer Lehrkraft durch das Land NRW (Arbeitgeber) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach wie vor durch Dezernat 47 ausgesprochen!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 110



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Auflösungsvertrag

- Arbeitsverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen durch Vertrag beendet werden.
- Alle Arten von Arbeitsverhältnissen umfasst: zeit- oder zweckbefristete Arbeitsverträge, Probe- oder Dauerarbeitsverhältnisse
- Schutzvorschriften des Kündigungsschutzgesetzes, Schwerbehindertengesetzes, Mutterschutzgesetzes usw. finden keine Anwendung

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 111



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Auflösungsvertrag

Wirksamkeitsvoraussetzungen

- Nach § 623 BGB bedarf der Auflösungsvertrag der Schriftform, elektronische Form ist ausgeschlossen.
- Bei Verstoß gegen Schriftformerfordernis ist Auflösungsvertrag nichtig!
- Nach § 74 Abs. 2 LPVG ist der Lehrerrat im Vorfeld von Aufhebungs- bzw. Beendigungsverträgen anzuhören.
- Ein ohne Beteiligung des Lehrerrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.
- Sofern Einwände bestehen, muss der Lehrerrat diese binnen einer Woche und schriftlich äußern.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 112



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Auflösungsvertrag

Folgen

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum vereinbarten Termin, d.h.
 - mit sofortiger Wirkung,
 - zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft oder
 - nur in Ausnahmefällen rückwirkend (z.B. verspäteter Rentenbescheid)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 113



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

- Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Beschäftigungsverhältnis für die Zukunft aufgehoben werden soll.
- Schriftformerfordernis und Wirksamkeitserfordernis der eigenhändigen Unterschrift.
- Als einseitiges Rechtsgeschäft ist Kündigung bedingungsfeindlich.
- Wirksamkeit der Kündigungserklärung erst mit Zugang beim Empfänger.
- Durch Zugang wirksam gewordene Kündigung ist bindend und kann nicht einseitig vom Kündigenden wieder zurückgenommen werden.
- Zurücknahme mit Zustimmung des Kündigungsempfängers ist jedoch möglich.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 114



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

- Zwei Kündigungsarten zu unterscheiden:
 - ordentliche Kündigung und
 - außerordentliche Kündigung.
- Kündigungsbegehren muss unmissverständlich zum Ausdruck bringen, um welche Art von Kündigung es sich handelt.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 115



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

Fristen ordentliche Kündigung

- Ordentliche Kündigung ist an Einhaltung der in § 34 Abs. 1 TV-L genannten Fristen gebunden.
- Fristen gelten für beide Seiten gleichermaßen, die Vereinbarung von längeren Fristen für die Kündigung durch eine Vertragspartei ist wegen Verstoßes gegen § 622 Abs. 6 BGB nichtig.
- Unterschiedliche Fristen für Probe- und
Dauerbeschäftigungsverhältnisse

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 116



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

- Definition Probezeit in § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L:

„Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.“
- Kündigungsfrist Probezeit § 34 Abs. 1 Satz 1 TV-L:
Zwei Wochen zum Monatsschluss.
- Im Übrigen abhängig von der Beschäftigungszeit, vgl. Staffel in § 34 Abs. 1 Satz 2 TV-L

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 117



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

- Beschäftigungszeit = Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist.
- Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt.
- Bei Wechsel zwischen öffentlichen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich des TV-L erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 118



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

- Außerordentliche Kündigung = fristlose Kündigung
- Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Vertragsteil gekündigt werden.
- Voraussetzung: Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 119



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Kündigung

§ 626 BGB - Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 120



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstzeugnisse / qualifizierte Arbeitszeugnisse

Wer ist für die Erteilung von Dienstzeugnissen (Beamte) zuständig?

- § 1 Absatz 5 Ziffer 4 der VO Bass 10 – 32 Nr. 44: Sie bei einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 LBG
- im übrigen Dez. 47 der Bezirksregierung für qualifizierte Dienstzeugnisse gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 LBG

Worin unterscheiden sich beide Zeugnisarten inhaltlich?

- einfach: (nur) „über Art und Dauer der bekleideten Ämter“
- qualifiziert: „auch über ausgeübte Tätigkeit und Leistungen“

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 121



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstzeugnisse / qualifizierte Arbeitszeugnisse

Dienstzeugnis:

- Erteilung auf Antrag
- bei Nachweis eines berechtigten Interesses
- Antrag nicht fristgebunden
- Ausstellung schriftlich auf Kopfbogen der Schule
- Ämter: statusrechtlich und im konkret-funktionalen Sinne
- Anlass der Erstellung (z.B. „Ausscheiden mit Ablauf des ...“)
- mit Ausstellungsdatum und Unterschrift Schulleiter/in
- nicht falten
- kein Adressfeld

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 122



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstzeugnisse / qualifizierte Arbeitszeugnisse

Wer erteilt Arbeitszeugnisse für tarifbeschäftigte Lehrkräfte?

- Ziffer 3.1.4 des RdErl. Bass 10 – 32 Nr. 32: Sie als Schulleiter/in sind zuständig für Zeugnisse gemäß § 35 TV-L

Welche Zeugnisarten sieht § 35 TV-L vor?

- Endzeugnis
- Zwischenzeugnis (triftige Gründe nötig)
- Vorläufiges Zeugnis (nur über Art und Dauer der Tätigkeit)

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 123



Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstzeugnisse / qualifizierte Arbeitszeugnisse

Was ist beim Inhalt zu beachten?

- „auch auf Führung und Leistung erstrecken“ (§ 35 Absatz 1 TV-L)
- Grundsatz der Wahrheitspflicht <=> Grundsatz verständigen Wohlwollens
- Formulierungen: objektiver Maßstab
- kein beredtes Schweigen (fehlende notwendige Inhalte)
- Bewertung sollte mit Schlussformel enden
- Inhalt von Zeugnissen ist häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren („Zeugnissprache“ etc.)
- Deshalb: Beratung durch Dez. 47 unbedingt einholen!

April 2013 www.brd.nrw.de/schule Seite 124


Bezirksregierung
Düsseldorf

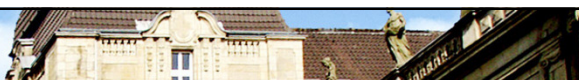

Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Dienstzeugnisse / qualifizierte Arbeitszeugnisse

Was ist bei der Form qualifizierter Arbeitszeugnisse zu beachten?

- schriftlich
- auf Kopfbogen der Schule
- Ausstellungsdatum = Enddatum des Beschäftigungsverhältnisses
- kein Adressfeld
- ungefaltet, keine Streichungen, Ausbesserungen, Flecke etc.
- keine Hervorhebungen (Unterstreichungen, Fettdruck etc.)
- keine Sonderzeichen (Ausrufe-, Anführungszeichen etc.)
- Geburtsdatum nur mit Einwilligung des Betroffenen

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 125


Bezirksregierung
Düsseldorf


Informationsveranstaltung – Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Dezernentinnen und Dezernenten
des Dezernates 47 der Bezirksregierung Düsseldorf

April 2013
www.brd.nrw.de/schule
Seite 126